

Amt der Wiener Landesregierung

MD-2631-1 und 2/90

Wien, 22. November 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Beihilfenverlänge-
 rungsgebot geändert wird;
 Stellungnahme

An das
 Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
ZL	25 GE/90
Datum:	26. NOV. 1990
Verteilt	30. Nov. 1990 <i>Pausch</i>

St. Hajek

Das Amt der Wiener Landesregierung beeckt sich, in der
 Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
 im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

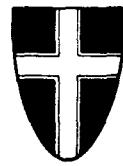
Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Ausbre

Dr. Reischl
 Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**
 Adresse **1082 Wien, Rathaus**
 Telefonnummer **40 00-82125**

MD-2631-1 und 2/90**Wien, 22. November 1990**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Beihilfenverlänge-
 rungsgesetz geändert wird;
 Stellungnahme**

zu Zl. 34.401/3-2/90

**An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales**

**Auf das Schreiben vom 28. September 1990 beeckt sich das
 Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
 Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

**Gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer dieses Beihilfen-
 gesetzes besteht kein Einwand grundsätzlicher Art. Es wird
 jedoch darauf hingewiesen, daß die zuletzt in der Stellungs-
 nahme des Amtes der Wiener Landesregierung vom 23. August
 1989, MD-1835-1 und 2/89, erhobenen Forderungen zur Gänze
 aufrechterhalten werden.**

**Die Verlängerung des Beihilfensystems gemäß §§ 39a und b des
 Arbeitsmarktförderungsgesetzes sollte mit folgenden Änderun-
 gen des Gesetzes verbunden werden:**

1) § 39a Abs. 1 AMFG wäre wie folgt zu ergänzen:

**"Arbeitsmarktpolitische Probleme in diesem Sinn liegen
 auch dann vor, wenn es zu Beschäftigungsproblemen in**

- 2 -

mehreren Klein- und Mittelbetrieben der jeweiligen Branche innerhalb einer Region kommt. Beihilfen können sowohl sachgütererzeugenden Betrieben als auch Dienstleistungsbetrieben gewährt werden."

- 2) Die weitere Junktimierung der Gewährung einer Beihilfe gemäß § 39a mit einer "angemessenen Beteiligung anderer Gebietskörperschaften", wie sie im § 39b Abs. 2 AMFG gefordert wird, wird abgelehnt.
- 3) Im Sinne der genaueren Determinierung der Fälle, in denen eine Beihilfe gewährt werden kann, sollte § 39b Abs. 3 AMFG um folgenden Satz ergänzt werden:

"Bei der Entscheidung über die Gewährung der Beihilfen ist auf die arbeitsmarktpolitische Situation im Einzugsbereich der zu sichernden Arbeitsplätze Rücksicht zu nehmen; Regionen mit einem hohen Anteil an Langzeitarbeitslosen sind vorrangig zu berücksichtigen."

Außerdem ist im Interesse des Wiener Arbeitsmarktes zu fordern, daß aus der auf Seite 3 der Erläuterungen angeführten Annäherung an das Recht der EG und der damit verbundenen verstärkten Beachtung regionalpolitischer Aspekte bei der Gewährung von Förderungen keine Benachteiligung für Wien - weder in Form der Verlagerung eines Betriebes in ein anderes Bundesland (was keinen Gewinn für den gesamtösterreichischen Arbeitsmarkt bedeuten würde), noch mit der Folge einer Verminderung der Förderung von Wiener Betrieben - entstehen darf.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Reischl
Magistratsvizedirektor